



Landgericht Halle

Geschäfts-Nr.:

4 S 3/16

104 C 1142/15 Amtsgericht Halle (Saale)

Verkündet am 20. Juni 2016

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

Kirsten Laves
unter dem Künstlernamen Julia Wegat,
Unterhof 1, 06259 Braunsbedra,

Beklagte und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Halle
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter
auf die mündliche Verhandlung vom 4. Mai 2016

für **R e c h t** erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das auf die mündliche Verhandlung vom
14. Oktober 2015 ergangene Urteil des Amtsgerichts Halle (Saale) wird zurückge-
wiesen.

Die Kosten der Berufung werden der Beklagten auferlegt.

Das erst- und das zweitinstanzliche Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig
vollstreckbar.

Gründe

I.

Von der Wiedergabe des Tatbestandes wird nach § 313a Absatz 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

II.

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Jedenfalls in dem Umfang der erstinstanzlichen Verurteilung hat die Klägerin gegen die Beklagte aus § 823 BGB in Verbindung mit § 1004 Absatz 1 Satz 2 BGB analog sowie § 22 f. KunstUrhG einen Unterlassungsanspruch.

Allerdings geht die Kammer davon aus, dass die Beklagte zunächst eine wirksame Zustimmung nach § 22 Satz 1 KunstUrhG für die Veröffentlichung und Verbreitung des in Frage stehenden Bildes erlangt hat. Sowohl die Eltern als auch die damals minderjährige Klägerin selbst haben der Fertigung des Bildes zugestimmt (dazu, dass etwa ab dem Alter von 14 Jahren sowohl die elterliche Zustimmung als auch jene des Kindes für erforderlich gehalten wird, vgl. etwa Fricke, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, 4. Aufl., § 22 KunstUrhG Rn. 14 m. w. N.). Diese Zustimmung war auch dergestalt auszulegen, dass sie sich grundsätzlich auf eine Ausstellung und einen Verkauf des Bildes erstreckte. Dies ergibt sich daraus, dass sich die Eltern der Klägerin und diese selbst bei Abgabe ihrer Zustimmung schlechterdings nicht in einem Zweifel darüber befinden konnten, dass die Beklagte als professionelle Künstlerin das Bildnis, dessen Fertigung ihre Arbeitszeit erkennbar nicht unerheblich band und zusätzlich Materialaufwand verursachte, nicht lediglich für eine nicht der Öffentlichkeit zugängliche Privatsammlung fertigte, sondern eben in Ausübung ihres Berufes.

Da jedenfalls die damalige Zustimmung sowohl durch die Eltern und die damals minderjährige Klägerin uneingeschränkt wirksam war, entfiel diese nicht dadurch, dass die Klägerin volljährig wurde.

Die Klägerin konnte die Zustimmung nachträglich widerrufen.

Die Möglichkeit eines solchen Widerrufs kommt allerdings nur ausnahmsweise aus wichtigem Grund in Betracht (vgl. etwa Fricke, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 22 KunstUrhG Rn. 20 m. w. N.). Dies nimmt die Kammer an vor dem Hintergrund, dass die

Art der Ausstellung durch die Beklagte geeignet war, die Klägerin in den Zusammenhang eines Kindesmissbrauches zu rücken. Für letzteres kommt es nicht entscheidend darauf an, dass die Beklagte selbst die Positionierung unter anderem des hier fraglichen Bildes „Rapunzel 4“ nicht in diesen Zusammenhang gerückt sieht und jedenfalls nach ihrem eigenen Vortrag unter anderem das Bildnis der Klägerin räumlich von dem Teil der Gesamtausstellung getrennt hat, welche sich mit dem Thema eines Kindesmissbrauch auseinandersetzen wollte.

Indes wurde selbst eine solche (hier unterstellte) räumliche Trennung spätestens unterlaufen durch eine Passage der von der Beklagten als Anlage B 1 zur Akte gereichten Einladung, deren letzter Satz lautet: „Wir danken Julia Wegat, dass sie bereit war, ihre Märchenbilder in der Villa Rabe erstmals der Öffentlichkeit zu präsentieren und wünschen uns eine sachgerechte und sensible Auseinandersetzung mit ihren Werken und den darin aufgegriffenen Themen von Missbrauch, Gewalt, Verlassenheit und Sehnsucht.“ (Blatt 44R d. A.). Bei dem hier in Frage stehenden Bildnis, welches die Klägerin aufrecht mit einem Verband um einen Arm zeigte und bei welchem sich dem Betrachter jedenfalls nicht aufdrängt, dass die dargestellte Körpersprache auch nur unter anderem die letzten beiden Zustände (Verlassenheit oder Sehnsucht) thematisiert, war damit zu rechnen, dass ein Besucher der Ausstellung eben auch dieses Bild in Zusammenhang mit dem Begriffspaar Missbrauch und Gewalt brachte, und zwar auch dann, wenn das Bild in der Ausstellung in einem abgesonderten Bereich aufgestellt war. Mit Blick darauf sieht die Kammer auch keinen Raum dafür, die Interpretation des Bildnisses in der als Anlage K 4 (Blatt 8 d. A.) vorgelegten Veröffentlichung als eines Kunstwerkes, welches den Themen Missbrauch und Gewalt gewidmet ist, als eine durch die Ausstellung selbst nicht mehr gedeckte Fehldeutung einzuordnen. Im Gegenteil lag diese Deutung jedenfalls mit Blick auf den zitierten Text der Einladung nahe.

Auch in dieser Konstellation bleibt indes die rechtliche Bewertung der Kammer, dass die Klägerin einen wichtigen Grund zum Widerruf der von und für sie erklärten Zustimmung hatte, das Ergebnis einer Abwägung der hier in Frage stehenden grundrechtlich geschützten Interessen einerseits der Klägerin und andererseits der Beklagten. Für diese Abwägung berücksichtigt die Kammer, dass die einmal erworbene Befugnis der Beklagten, das gefertigte Bildnis in Ausstellungen zu zeigen und gegebenenfalls auch zu veräußern, von der nach Art. 5 Absatz 3 Satz 1 GG schrankenlos gewährten Kunstfreiheit abgedeckt ist. Die grundrechtliche Kunstfreiheit erstreckt sich dabei gerade auch

darauf, dass zum Beispiel die Fertigung von Bildnissen nicht einfach nur darauf zielt, gewissermaßen als Ersatz einer Fotografie lediglich den Abgebildeten realistisch wiederzugeben, sondern mittels des Bildnisses künstlerische Wertungen zu vermitteln, aufzubereiten und zu transportieren, deren Inhalt sich durchaus von der jeweils gemalten konkreten Person, ihrer Vergangenheit und der von ihr tatsächlich von ihr gefühlten Emotionen lösen können. Die Kammer bedenkt weiter, dass gerade auch bei die Öffentlichkeit bewegenden Themen wie jenem des Kindesmissbrauches Raum und Bedarf für einen künstlerischen Zugang besteht, welcher in der Erfassung der Wirklichkeit wie auch der Stellungnahme zu dieser Wirklichkeit zum Beispiel zu einer journalistischen oder wissenschaftlichen Behandlung einen eigenen Stellenwert hat. Schließlich bedenkt die Kammer auf Seiten der Beklagten, dass künstlerische Betätigung offensichtlich auch im vorliegenden Fall mit erheblichem Aufwand von Zeit sowie auch Material verbunden ist und zumindest ein Berufskünstler wie die Beklagte wirtschaftlich für die Ausübung seiner Kunst auch davon abhängig ist, dass er angefertigte Kunstwerke auch wirtschaftlich verwerten kann. Die Möglichkeit hierzu entfällt durch die erstinstanzliche Entscheidung zwar nicht vollständig, wird aber immerhin deutlich eingeschränkt.

Andererseits berührt gerade die Zuordnung einer bestimmten Person zu dem Themenkreis des Kindesmissbrauches in hohem Maße dessen persönliche und familiäre Identität. Bereits wenn tatsächlich ein Kindesmissbrauch stattgefunden hat, hat ein Opfer ein hohes eigenes Interesse daran, dass die Kenntnis davon nicht ohne seine eigene Zustimmung verbreitet wird. Erst recht greift die Vermittlung eines gar nicht berechtigten Eindrucks, jemand sei Opfer eines Kindesmissbrauches geworden, erheblich nicht nur in die Interessen derer ein, welche in den Verdacht geraten, Täter eines solchen Missbrauches geworden zu sein, sondern auch des angeblichen Opfers. Dies gilt mit Blick auf dessen eigenes Selbstbild in seinem Umfeld, aber auch seines regelmäßig bestehenden Interesses, nicht über eine Rufschädigung seines insbesondere auch familiären Umfeldes letztlich auch selbst Gegenstand von Mitleid oder die Vermutung eines defizitären familiären Hintergrundes zu geraten. Soweit ein familiärer Hintergrund eines Missbrauches in Betracht kommt, wird hierdurch der grundrechtliche Schutzbereich von Art. 6 Absatz 1 GG berührt. Unabhängig davon ist indes auch die durch Art. 1 Satz 1 GG geschützte persönliche Würde des Dargestellten betroffen. Die Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Interessen im Rahmen der Prüfung, ob ein den Widerruf der Zustimmung tragender wichtiger Grund vorliegt, ist für den

Einzelfall vorzunehmen. Für ihn berücksichtigt die Kammer zusätzlich, dass das fragliche Bildnis nicht auf einem verfremdenden Malstil beruht, und die Beklagte auch nicht geltend macht, das Bildnis sei in einer Weise misslungen, dass die Klägerin nicht erkennbar sei. Die Kammer bedenkt weiter, dass die Thematik „Märchenbilder“, unter welcher das Bildnis entstand, für die Klägerin und ihre Eltern gerade nicht nahelegen musste, dass die Klägerin durch die Veröffentlichung mindestens in die Nähe eines Missbrauches gerückt wurde.

In Abwägung der gegenläufigen Interessen nimmt die Kammer für den vorliegenden Einzelfall einen hinreichenden wichtigen Grund für einen Widerruf der einmal erteilten Zustimmung an.

Möglicherweise hätte bei der Abwägung zu einem anderen Ergebnis geführt, wenn die Beklagte zeitnah nach Vortragen der Bedenken der Klägerin gegen die Art der Präsentation des Bildnisses dessen zukünftige Präsentation ausschließlich außerhalb von Ausstellungen zugesagt hätte, welche das Thema Missbrauch zum Gegenstand haben,

Dieser Widerruf erfolgte spätestens darin, dass die Klägerin den zunächst für sie eingeleiteten Prozess nach Eintritt ihrer Volljährigkeit fortführte. Insoweit kann damit dahingestellt bleiben, ob schon vor Eintritt der Volljährigkeit der Klägerin ausreichend viele Personen an dem Ausspruch dieses Widerrufs mitwirkten, was nach der rechtlichen Bewertung der Beklagten noch nicht der Fall war.

Die Kammer geht nicht davon aus, dass das Recht zum Widerruf wegen Zeitablaufes verwirkt war. Dies nimmt die Kammer nicht an.

Eine fixe zeitliche Begrenzung eines Widerrufsrechtes wird soweit für die Kammer ersichtlich lediglich in Fällen einer Überrumpelung in Anknüpfung an § 355 Absatz 2 BGB. Diese Konstellation liegt hier nicht vor.

Allerdings liegen zwischen dem 31. März 2013 als dem Zeitpunkt, zu dem der Presseartikel veröffentlicht wurde, und dem 9. Dezember 2013 als dem Zeitpunkt der ersten anwaltlichen Abmahnung der Beklagten immerhin mehr als acht Monate, und bis zur Fortführung der Klage durch die Klägerin nach Eintritt ihrer Volljährigkeit, welche die Kammer als jedenfalls wirksame Widerrufserklärung einordnet, verging sogar mehr als ein Jahr seit der Veröffentlichung des fraglichen Presseartikels.

Für die Frage einer Verwirkung kommt es maßgeblich darauf an, ob die Beklagte aus dem zeitlichen Abstand vernünftigerweise ableiten konnte, die Klägerin wolle einen Widerruf nicht mehr erklären. Zu diesem Schluss hatte die Beklagte indes zu keinem

Zeitpunkt Anlass. In der Zeitspanne zwischen der ersten Abmahnung und der Übernahme des Rechtsstreits durch die Klägerin bestand ein solcher Anlass nicht schon deshalb, weil womöglich an der Abmahnung nicht alle Personen mitwirkten, welche für einen wirksamen Widerruf erforderlich waren. Unabhängig davon geht die Kammer aber auch davon aus, dass bis zum Eintritt der Volljährigkeit der Minderjährige nicht allein wirksam den Widerruf erklären kann. Dann hat der Künstler, welcher einen wichtigen Grund für einen Widerruf der Zustimmung nach § 22 Satz 1 KunstUrhG entstehen lässt, ohnehin keinen Anlass, aus dem Verstreichen des Zeitraumes bis zum Eintritt der Volljährigkeit den Schluss zu ziehen, der erst danach allein handlungsbefugte Abgebildete wolle den Widerruf nicht erklären.

Die Beklagte war zu der von ihr vorgenommenen Verwertung des Bildnisses auch nicht losgelöst von der Fortdauer der Zustimmung für die Klägerin nach § 23 Absatz 1 Nr. 4 KunstUrhG berechtigt. Bei der Prüfung der Voraussetzungen dieser Norm sind dieselben grundrechtlich geschützten Positionen zu bedenken, wie sie die Kammer bei der Frage der Wirksamkeit des Widerrufs bedacht hat. Im Bereich des § 23 Absatz 1 Nr. 4 KunstUrhG finden diese sogar im Wortlaut der Norm ihren Niederschlag. Soweit eine zustimmungsfreie Verbreitung nach der zitierten Norm voraussetzt, dass „die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient“, wird hierdurch die Kunstfreiheit geschützt. Diese Voraussetzung liegt hier aus den oben dargestellten Gründen vor.

Soweit eine zustimmungsfreie Verwertung nach § 23 Absatz 2 KunstUrhG dennoch scheitert, „durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten ... verletzt wird“, läuft dies auf die ebenfalls bereits im Rahmen der Prüfung eines wichtigen Grundes auf Seiten der Klägerin aufgeführten grundrechtlich geschützten Positionen hinaus.

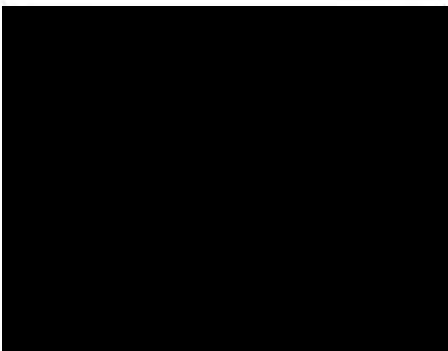
Auch im Rahmen der Prüfung nach § 23 Absatz 2 KunstUrhG kommt es auf eine Abwägung der gegenläufigen grundrechtlichen Positionen der Parteien hinaus. Aus den bereits oben dargestellten Gründen haben hier nach der Bewertung der Kammer die Interessen der Beklagten an der weiteren Ausstellung des fraglichen Bildnisses im Ergebnis zurückzustehen.

III.

1. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 97 Absatz 1 ZPO.
2. Der Ausspruch zur Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10 ZPO in Verbindung mit § 713 ZPO.
3. Die Revision ist nach Maßgabe von § 543 Absatz 2 ZPO nicht zuzulassen, und zwar aus den bereits in dem Beschluss der Kammer vom 10. März 2016 dargelegten Gründen.

Die Sache ist nicht schon deshalb besonders schwierig, weil für die Entscheidung über die Berufung eine Abwägung von Grundrechten vorzunehmen war. Es gibt zahlreiche Rechtsgebiete, bei denen die Anwendung des einfachen Gesetzesrechtes grundrechtlich überlagert ist. Ein Gericht hat sich dabei jeweils bei der Anwendung des einfachen Gesetzes dieser Überlagerung bewusst zu sein und bei der Auslegung grundrechtliche Wertungen zu berücksichtigen. Besonders schwer wird die Sache dadurch nicht.

Die Sache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung. Die zwischen den Parteien streitigen Rechtsfragen, ob nach dem konkreten Sachverhalt eine Einwilligung im Sinne des § 22 Satz 1 KunstUrhG noch vorliegt beziehungsweise nach § 23 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 KunstUrhG überhaupt erforderlich war, ist eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage der Besonderheiten der hier vorliegenden Details, ebenfalls die Würdigung, dass im vorliegenden Einzelfall die grundrechtlich geschützten Interessen der Klägerin den Vorrang haben vor jenen der Beklagten.



**Landgericht Halle**

Geschäfts-Nr.:

4 S 3/16

104 C 1142/15 Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Laves gegen [REDACTED]

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Halle durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 4. Mai 2016

beschlossen:

Der Gegenstandswert für die Gerichtskosten der Berufung wird auf 1.000 Euro festgesetzt.

Gründe

Auf die Entscheidung in der Sache hat die Kammer nach § 63 Absatz 2 GKG von Amts wegen den Gegenstandswert für die Gerichtskosten festzusetzen.

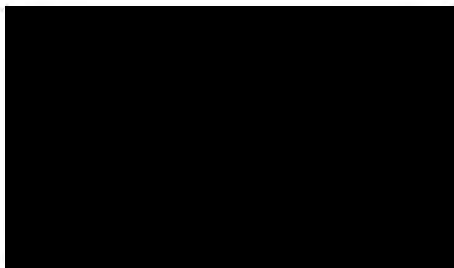
Dessen Höhe entspricht nicht jener des erstinstanzlichen Verfahrens. Zum einen wurde mit der Klage ein weitreichender Klagantrag verfolgt, der in dem erstinstanzlichen Urteil nur teilweise Erfolg hatte. Unabhängig davon kommt es für den ersten Rechtszug auf die Höhe des Interesses der klagenden Partei an, dagegen für den Gegenstandswert einer von der beklagten Partei betriebenen Berufung auf das Interesse der beklagten Partei. Kam es für den erstinstanzlichen Gegenstandswert also auf das Interesse der Klägerin an einer Untersagung der fraglichen Nutzungsmöglichkeiten an, bemisst sich der zweitinstanzliche Gegenstandswert an der Höhe der Beeinträchtigung der Beklagten durch die Verurteilung.

Einen Anhaltspunkt hierfür liefert der Vortrag in der Klageerwiderung, die beiden Bildnisse, welche der Gegenstand der Klage waren, würden zu einem Preis von zusammen etwa 3.000 Euro gehandelt.

Die Kammer berücksichtigt, dass Gegenstand des Berufungsverfahrens nur ein Bildnis ist. Sie bedenkt weiter, dass die erstinstanzliche Verurteilung der Beklagten die Möglichkeit einer Veräußerung nicht vollständig entzog, aber deutlich erschweren dürfte. Mit Blick darauf setzt die Kammer einen Gegenstandswert von 1.000 Euro an.

Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwertes kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Halle, 06108 Halle, Hansering 13 eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.



Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht [REDACTED]
als Einzelrichter,

- Ohne Hinzuziehung einer/eines Protokollführerin/Protokollführers -

In dem Rechtsstreit

Kirsten Laves

gegen

[REDACTED]

erschieden nach Aufruf der Sache:

- 1.) für die Klägerin: Rechtsanwalt [REDACTED]
- 2.) mit der Beklagten: Rechtsanwalt [REDACTED]

Die Kammer gab zunächst Gelegenheit, dass die Beklagte zu dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe Stellung nimmt.

Der Vorsitzende teilte mit, eine Entscheidung werde im Anschluss an die Sitzung ergehen.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert, insbesondere vor dem Hintergrund der hier widerstreitenden in Rede stehenden Grundrechte der Verfahrensbeteiligten.

Des Weiteren wurde auch ausgelotet, ob die Möglichkeit einer gütlichen Einigung besteht.


Beklagtenvertreter verhandelte mit dem Antrag aus der Berufungsbegründung vom 26. Januar 2016 (Bl. 108 d. A.),
Klägervorteiler mit dem Antrag aus der Berufungserwiderung vom 19. April 2016 (Bl. 127 d. A.).

Empfangsbekanntnis

Zustellung eines Schriftstücks gemäß § 174 ZPO
Zur Rücksendung sind Sie gesetzlich verpflichtet

<p>Anschrift:</p> <p>Herrn Rechtsanwalt </p>	<p>Geschäftsnummer/Kurzbeschreibung des Schriftstücks:</p> <p>4 S 3/16 Ausfertigung Urteil v. 20.06.2016, Ausfertigung Beschluss (Gerichtskosten), Ausfertigung Beschluss (PKH) v. 20.06.2016 <i>o Prot. v. 4.5.16</i> Ihr Zeichen: 2014066</p>
---	---

Das vorstehend bezeichnete Schriftstück habe ich heute erhalten.

Köln, den 06.07.2016


Hinweis:

Die Rücksendung kann auch per
Telefax erfolgen.
0345/220-3379

Empfangsbekanntnis vollzogen zurück an die

<p>Geschäftsstelle des Landgerichts Halle Hansering 13 06108 Halle</p>
